

Flurbereinigungsverfahren UF 1960 Flieden-Nord A 66

1. Änderungsbeschluss

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546 ff.) in der derzeit geltenden Fassung wird der Beschluss vom 21.12.2010 wie folgt geändert:

1. Anordnung

1.1 Mit diesem Änderungsbeschluss werden folgende Grundstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemeinde Flieden, Gemarkung Flieden,

Flur 5, Flurstücke 48/1, 57/3, 58/2, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 62/3, 64,
77/29, 99/6, 104/16, 121, 122, 147/63, 168/77

Flur 8, Flurstücke 95/22, 191/25, 192/26

Flur 12, Flurstücke 70/32, 73/10

Flur 22, Flurstücke 99/4, 104/4

Flur 26, Flurstück 10/11

Gemeinde Flieden, Gemarkung Magdlos,

Flur 4, Flurstücke 56, 57

Flur 5, Flurstücke 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69

Gemeinde Flieden, Gemarkung Rückers/F.,

Flur 4, Flurstücke 61/1, 61/2

1.2 Mit diesem Änderungsbeschluss werden folgende Grundstücke vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemeinde Flieden, Gemarkung Flieden,

Flur 5, Flurstücke 65/12, 77/36, 98/8, 114/6

Flur 8, Flurstücke 17/19, 17/20, 17/25, 17/26, 19/5, 51/7

Flur 11, Flurstücke 125/4, 134/7

Flur 12, Flurstück 29/3

Flur 19, Flurstück 103/12

Flur 22, Flurstück 100/4

2. Flurbereinigungsgebiet

Die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes verringert sich um ca. 12 ha. Die Gesamtfläche des Verfahrens beträgt somit ca. 959 ha.

Die zugezogenen Grundstücke sind in den Gebietskarten durch grüne Einfärbung kenntlich gemacht, die ausgeschlossenen Grundstücke durch rote Einfärbung. Die Gebietskarten (Anlage 1, Karten 1 bis 6) bilden keinen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz sowie in der Zusammensetzung der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist weiterhin das Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda.

5. Beteiligte

Die bisher am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Teilnehmer und Nebenbeteiligten der mit diesem Änderungsbeschluss ausgeschlossenen Grundstücke sind nicht mehr am Flurbereinigungsverfahren beteiligt, sofern sie nicht aufgrund des Eigentums oder eines Rechtes in Bezug auf ein weiterhin im Flurbereinigungsgebiet befindlichen Grundstücks Beteiligte im Sinne des § 10 FlurbG bleiben.

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und

- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung - vertreten durch Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement - (ehemals Amt für Straßen- und Verkehrswesen) in 36043 Fulda.

7. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

8. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

9. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf Ihnen vorzunehmen.

10. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses mit Begründung wird in der Flurbereinigungsgemeinde Flieden sowie in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Schlüchtern und den angrenzenden Gemeinden Kalbach und Neuhof öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Begründung und Gebietskarten wird für die Dauer von zwei Wochen nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Flieden, Hauptstraße 36, 36103 Flieden ausgelegt.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarten über die Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de/UF1960> abrufbar.

Gründe

Die Zuziehung der unter Ziffer 1.1 genannten Grundstücke ist erforderlich, um die Auflösung von Nutzungskonflikten, eine bessere Arrondierung der Grundstücke und die Ausweisung von Uferrandstreifen realisieren zu können. Sie führt zu einer Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und unterstützt die Umsetzung von gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen.

Die Zuziehung dient ebenso einer zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes sowie der Reduzierung des örtlichen vermessungstechnischen Aufwandes und des damit verbundenen Kostenaufwandes.

Die unter Ziffer 1.2 genannten Grundstücke werden aus vermessungstechnischen Gründen und zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Die Grundstücke sind für die Umsetzung der Verfahrensziele entbehrlich.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda oder bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaferstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Fulda, den 29.05.2018

Amt für Bodenmanagement Fulda
- Flurbereinigungsbehörde -



Bachner

Bachner
Leitende Vermessungsdirektorin